

# RS OGH 2004/11/23 1Ob200/04z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2004

## Norm

ABGB §1311 IIc

AHG §1 Cc

AHG §1 Cd3

sbg BebauungsgrundlagenG §25

## Rechtssatz

§ 25 Abs 1 Sbg BebauungsgrundlagenG bringt keineswegs zum Ausdruck, ein Anrainer werde in seinem Interesse, dass auf einem Nachbargrundstück nur der bisherigen Bebauungsstruktur entsprechende Gebäude errichtet werden, geschützt. Vielmehr kommt dieser Bestimmung in erster Linie programmatischer Charakter zu. Dem Nachbarn steht ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Lichteinfall nicht zu, weil eine ausreichende Belichtung ohnehin durch jene Rechtsnormen, die die Einhaltung eines bestimmten Abstands oder einer bestimmten Gebäudehöhe zum Gegenstand haben, gesichert wird (insb. § 25 Abs 3 sbg BebauungsgrundlagenG).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 200/04z

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 200/04z

## Schlagworte

Rechtswidrigkeitszusammenhang

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119573

## Dokumentnummer

JJR\_20041123\_OGH0002\_0010OB00200\_04Z0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)